

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

noch weiter fortbestehen. Mit Verordnung des Ministerrates vom 22. August (4. September) 1914 wurde für das ganze Reich der Verkauf von gebrannten alkoholischen Getränken für Kriegsdauer untersagt; durch eine Verordnung vom 10./23. Oktober 1914 erhielten die lokalen, die städtischen und Provinzialbehörden das Recht, um ein Verkaufsverbot für alle geistigen Getränke einzukommen. Diesen Ansuchen wurde von der Regierung stets entsprochen. Viele Behörden, darunter auch Stadtverwaltungen, sind um ein solches Verbot, meist jedoch nur für Kriegsdauer, eingekommen, darunter auch die Stadtverwaltung von St. Petersburg.

In Frankreich wurde im Februar 1945 ein Gesetz, das die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Absinth verbietet, von Kammer und Senat angenommen. Am 25. März 1915 hat Joffrè für das Armeegebiet ein Branntweinverbot erlassen und den Wirtshausbesuch der Soldaten sehr eingeschränkt. Der Minister des Innern, Malvy, hat einen allerdings nicht sehr weitgehenden Erlaß zur Einschränkung des Verkaufs alkoholischer Getränke herausgegeben, der aber immerhin den Verkauf von Branntwein an Frauen und Kinder verbietet.

In England hat man dem Alkoholverbrauch der Munitionsarbeiter besonderes Augenmerk zugewendet und in bestimmten Gebieten den Alkoholausschank auf wenige bestimmte Tagesstunden eingeschränkt. In einem Schreiben des Königs vom 6. April 1915 heißt es, daß nach ihm zuteil gewordenen Berichten "wir es ohne Zweifel den Trinksitten zu verdanken haben, wenn wir außerstande sind, so viel Kriegsmaterial herzustellen, als den Bedürfnissen des Feldheeres genügen kann", und hat das königliche Haus beschlossen, um ein Beispiel zu geben, sich alter alkoholischen Getränke zu enthalten.

In Deutschland ist für die Zeit der Mobilisierung der Alkoholausschank auf den Bahnhöfen verboten, auch sonst in der Nähe der Bahnhöfe und in einzelnen Gebieten der Alkoholausschank stark eingeschränkt worden. Der Bundesrat hat am 26. März 1915 die Landeszentralbehörden ermächtigt, den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen ganz oder teilweise zu verbieten oder zu beschränken. Nachdem zuerst durch ein Telegramm des deutschen Kronprinzen, das von der alkoholfreundlichen Presse und den Alkoholinteressenten weidlich ausgenützt wurde, ein Flut alkoholhaltiger Liebesgaben veranlaßt worden war, haben sich dann die preußischen Behörden bemüht, die Zusendung von Branntwein an die Truppen möglichst einzuschränken.

In Oesterreich ist die Mobilmachung ohne Alkoholverbot durchgeführt worden.

Am 14. November 1914 erschien ein Erlaß des Handelsministeriums, der den politischen Behörden aufträgt, die Sperrstunde der Branntweinschenken im Sinne des Erlasses vom Jahre 1899 zu regeln. Weitere Maßnahmen gegen den Besuch und die Besucher von Branntweinschenken führt der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1915 an und empfiehlt den Statthaltereien die Erlassung entsprechender Verordnungen, die für einzelne Gebiete auch das Verbot, bei Militärtransporten sowie vor dem Abmarsch einer Truppe aus der Garnison alkoholische Getränke zu verkaufen oder zu verabreichen, enthalten sollen. Mit